



Mantelverordnung – aktueller Stand

Michael Heugel

Referat WR III 3

Recht des Bodenschutzes und der
Ressourceneffizienz; Bergrecht



Überblick über die MantelIV

- Ersatzbaustoffverordnung (EBV)
 - Annahme von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen
 - Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen
 - Güteüberwachung
 - Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und Baggergut
 - Nebenprodukt, Ende der Abfalleigenschaft
 - Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen
 - Dokumentation des Verbleibs von mineralischen Ersatzbaustoffen (Lieferschein)
 - Getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen
- Änderung der Deponieverordnung
- Änderung der Gewerbeabfallverordnung



Überblick über die MantelV

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
 - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen
 - Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen
 - Vorsorgeanforderungen
 - Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden
 - allgemein
 - auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht
 - unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht
 - Abwehr und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
 - Gefahrenabwehr bei Bodenerosion
 - Untersuchung, Bewertung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
 - Vorerkundung, Probennahme und -analyse



Weiterentwicklung der MantelIV

- Auskopplung der Verrechtlichung der GfS-Werte
- Präzisierung der Abgrenzung zum Bergrecht
- Harmonisierung zwischen EBV und BBodSchV
 - Erforderlichkeit von Untersuchungen
 - Vorerkundung, Probennahme und -analyse
 - Klassifizierung von Bodenmaterial



Weiterentwicklung der MantelIV

Von einer analytischen Untersuchung kann abgesehen werden, wenn

- 1. sich bei einer Vorerkundung durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder durch eine Person mit vergleichbarer Sachkunde keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte überschreiten, und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen,*
- 2. die im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahme angefallene Menge nicht mehr als 500 Kubikmeter beträgt und sich nach Inaugenscheinnahme der Materialien am Herkunftsort und aufgrund der Vornutzung der betreffenden Grundstücke keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die in Nummer 1 genannten Werte überschreiten, und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen oder*
- 3. die Materialien am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld oder innerhalb eines Gebietes mit erhöhten Schadstoffgehalten oder mit mehr als 10 Volumenprozent mineralischer Fremdbestandteile in Böden umgelagert werden und das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist.*



Weiterentwicklung der MantelV

Tabelle 3 (Auszug)
Materialwerte für Bodenmaterial und Baggergut

Parameter	Dim.	BM-0 BG-0 Sand ²	BM-0 BG-0 Lehm/Schluff ²	BM-0 BG-0 Ton ²	BM-0*, BG-0* ³	BM-F0*, BG-F0*	BM-F1, BG-F1	BM-F2, BG-F2	BM-F3, BG-F3
Mineralische Fremdbestandteile	Vol.-%	bis 10	bis 10	bis 10	bis 10	bis 50	bis 50	bis 50	bis 50
pH-Wert ⁴						6,5–9,5	6,5–9,5	6,5–9,5	5,5–12,0
elektr. Leitfähigkeit ⁵	µS/cm					350	500	500	2.000
Sulfat	mg/l				250 ⁴	250	450	450	1.000
Arsen	mg/kg	10	20	20	20	40	40	40	150
Blei	mg/kg	40	70	100	140	140	140	140	700
Blei	µg/l				23 (43)	35	91	250	470
Cadmium	mg/kg	0,4	1	1,5	1 ⁶	2	2	2	10
Chrom, gesamt	mg/kg	30	60	100	120	120	120	120	600
Chrom, gesamt	µg/l				10 (19)	15	150	290	530
Kupfer	mg/kg	20	40	60	80	80	80	80	320
Kupfer	µg/l				20 (41)	30	110	170	320
Nickel	mg/kg	15	50	70	100	100	100	100	350
Nickel	µg/l				20 (31)	30	30	150	280



Weiterentwicklung der EBV

- Annahmekontrolle bei der Aufbereitung mineralischer Bau- und Abbruchabfälle unter Einbeziehung ggf. bereits vorhandener Untersuchungsergebnisse
- Erweiterung des Kreises der für die Güteüberwachung zugelassenen Untersuchungsstellen
- Eignungsnachweis auch bei mobilen Aufbereitungsanlagen nur bei der erstmaligen Inbetriebnahme und im Falle der Herstellung anderer MEB



Weiterentwicklung der EBV

- Wegfall der erweiterten Fremdüberwachung;
bei Aufbereitungsanlagen zur Herstellung von Recycling-
Baustoffen Überwachung der Einhaltung bestimmter
Feststoffwerte bei jeder zweiten Fremdüberwachung
- Übergang der Pflichten zur Untersuchung, Bewertung,
Klassifizierung und Dokumentation bei Bodenmaterial auf den
Betreiber eines Zwischenlagers ohne Mengenbegrenzung
- vereinfachte Bestimmung des höchsten zu erwartenden
Grundwasserstandes bei einem Sicherheitsabstand von 0,5 Meter



Weiterentwicklung der EBV

- Ubiquitäre Zulässigkeit des Einbaus von Bodenmaterial und Baggergut der Klasse 0; Wegfall der entsprechenden Einbautabellen
- Aufnahme der Hochofenstückschlacke der Klasse 1 als Nebenprodukt
- keine Mindesteinbaumengen bei Schlacken und Aschen als (Neben-)Produkte oder in gebundenen Einbauweisen; Senkung der Mindesteinbaumenge im übrigen auf 50 m³
- Muster für Lieferschein und Deckblatt



Weiterentwicklung der BBodSchV

- Präzisierung der Voraussetzungen für die Möglichkeit der Anordnung einer bodenkundlichen Baubegleitung, u. a. Anhebung der maßgeblichen Flächenschwelle auf 3000 m²
- übergreifende Umlagerungsklausel für das Umlagern von Materialien am Herkunftsort oder in dessen räumlichem Umfeld unter vergleichbaren Bodenverhältnissen sowie geologischen und hydrogeologischen Bedingungen
- Anzeigeverfahren beim Auf- oder Einbringen von mehr als 500 m³ Material nur noch subsidiär



Weiterentwicklung der BBodSchV

- Bestimmung des TOC-Gehalts (nur) bei Hinweisen auf erhöhte Gehalte; bei (zulässigem) TOC-Gehalt von mehr als 1 Masseprozent hat das Auf- oder Einbringen fachgerecht zu erfolgen
- keine Differenzierung der doppelten Feststoffwerte nach Bodenarten bei Verfüllungen; Sulfatkonzentration lediglich als Screening-Parameter
- Begrenzung der Auf- oder Einbringungsverbote bei Wasser- und Heilquellenschutzgebieten auf die Zonen I und II



Weiterentwicklung der BBodSchV

- Sonderregelung für empfindliche Gebiete bei günstigen Materialeigenschaften und Standortbedingungen
- Erweiterung der sog. Baustraßenregelung um Recycling-Baustoffe der Klasse 1 und Gleisschotter der Klassen 0 und 1
- Möglichkeit des Auf- oder Einbringens im Einzelfall bei nicht erheblicher Überschreitung von Werten, wenn eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung unter Berücksichtigung insbesondere der geologischen und hydrogeologischen Bedingungen nachgewiesen wird



Weiterentwicklung der BBodSchV

- Zusammenfassung der Regelungen zur Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen und altlastverdächtigen Flächen sowie zu Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
- Festlegung der Prüfwerte für anorganische Stoffe für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser am Ort der Probenahme in Übereinstimmung mit den GfS-Anwendungsgrundsätzen durch Verdopplung der Eluatwerte zur Beurteilung von Materialien für die Verfüllung



Weiterentwicklung der BBodSchV

- klarere Systematisierung der Anforderungen an die Probenahme und -analyse; Ergänzung um Regelungen zur Vorerkundung
- Neustrukturierung der Anlagen, insbesondere
 - jeweils Zusammenfassung der vorsorge- und gefahrenabwehrbezogenen Werte sowie der Untersuchungsverfahren
 - unmittelbare Zuordnung der Inhalts der ursprünglichen Anlage 3 (Abkürzungsverzeichnis) zu den jeweiligen Tabellen



Weiterentwicklung der MantelIV

- Übergangsregelungen
 - Eignungsnachweis bei genehmigten Aufbereitungsanlagen drei Monate nach Inkrafttreten
 - Anpassung genehmigter Verfüllungen innerhalb von acht Jahren nach Inkrafttreten
- Inkrafttreten zwölf Monate nach Verkündung
- Überprüfung im Hinblick auf die Auswirkungen des Vollzugs der Regelungen auf die Verwertung mineralischer Abfälle innerhalb von vier Jahren

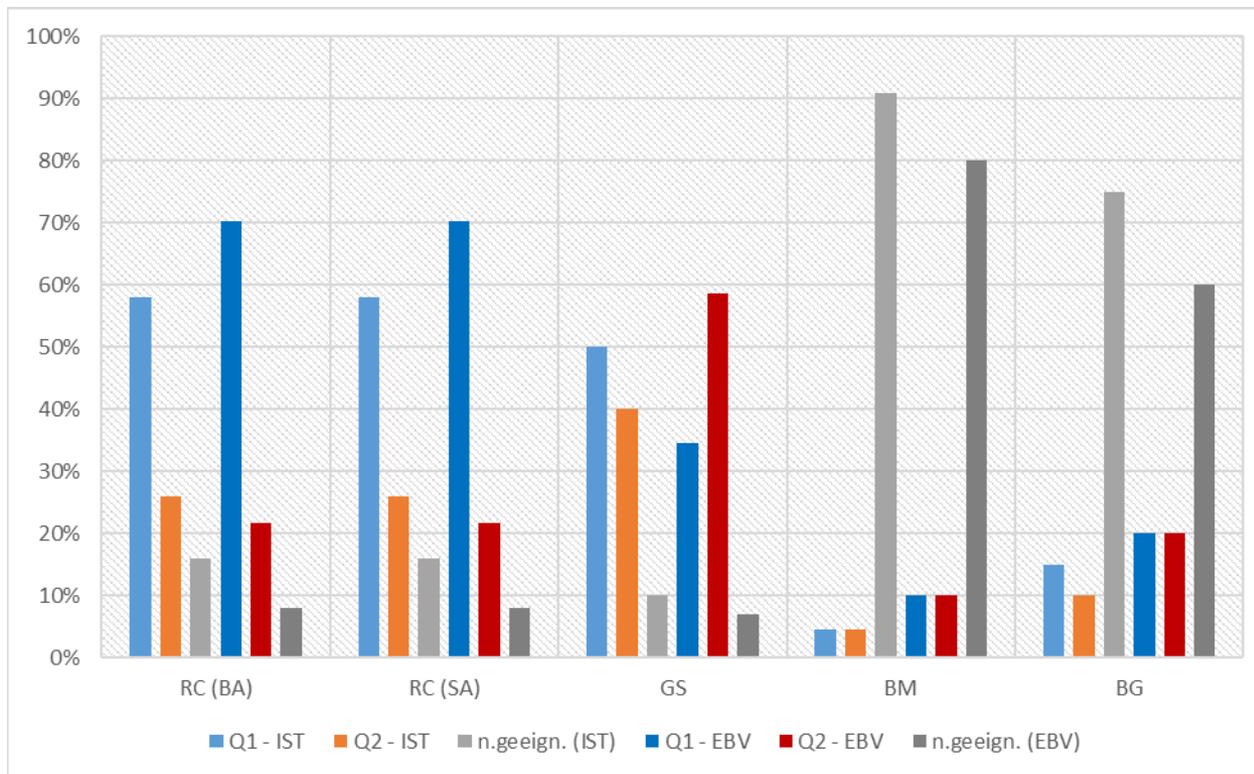


Planspiel zum 3. AE MantelIV

Planspiel I Recyclingbaustoffe, Bodenmaterial und Baggergut	Planspiel II Aschen und Schlacken, Gleisschotter
<ul style="list-style-type: none">• Bauschutt• Bodenaushub	<ul style="list-style-type: none">• MEB aus der Metallproduktion• MEB aus dem Kraftwerksbetrieb• MEB in bahnspezifischen Einbauweisen
Stoffstromverschiebungen	
Erfüllungsaufwand	



Materialqualitäten





Stoffströme

- Bauschutt: 5,4 Mio t
 - 2,5 Mio t *bei Steigerung der Recycling-Quote auf 80%*
 - ca. 3 Mio t
- Bodenmaterial: 118 Mio t
 - 70 % Böden ohne sichtbare Fremdbestandteile: 83 Mio t
 - davon 15 - 20 % mit Überschreitung der doppelten Vorsorgewerte: 12 - 17 Mio t
 - 30 % sog. Stadtböden: 35 Mio t
 - 47 - 53 Mio t
 - 34 Mio t *Beseitigung/Aufbereitung (IST)*
 - 13 - 19 Mio t
 - 50 % *vorbelastete Gebiete, Einzelfallausnahmen u.a.*
 - 7 - 10 Mio t



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!